



Satzung

Weinbauverein Ipsheim e.V.

01.01.2018

Satzung

Weinbauverein Ipsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Weinbauverein Ipsheim e.V." und hat seinen Sitz in Ipsheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Weinbaus in Ipsheim sowie die Wahrung der Interessen der Ipsheimer Winzerschaft.
Der Vorsitzende des Vereins hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss des Fränkischen Weinbauverbandes. Er kann sich dort durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch:
- a) Werbemaßnahmen für die Erzeugnisse des Weinbaues;
 - b) Trägerschaft oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Weinfest- oder Weinwerbeveranstaltungen;
 - c) Stellungnahmen zu allen, den Weinbau in Ipsheim betreffenden Fragen;
 - d) Anregung, Beratung und Unterrichtung der Winzer über Versammlungen und Beratungsgespräche in fachlichen und absatzwirtschaftlichen Fragen;
 - e) Unterstützung der qualitätsfördernden Bestrebungen des Fränkischen Weinbauverbandes;
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder einen Weinberg in der politischen Gemeinde Ipsheim hat.
- (2) Der Beitritt zum Verein muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann in Ausnahmefällen von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Weinbaues außerordentliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
- a) die satzungsgemäßen Förderungen durch den Verein in Anspruch zu nehmen;
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Interessen des Weinbauvereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu vertreten;
 - b) die festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) durch schriftlich zu erklärenden Austritt;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen durch vollzogene Auflösung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden kann. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines triftigen Grundes. Hierzu zählen insbesondere schwerwiegende Vergehen, Schädigung der Vereinsinteressen, oder Verweigerung des Mitgliedsbeitrages für mindestens zwei Jahre. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbescheides beim Weinbauvorstand einzureichen.
- (2) Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, der Ausschluss sofort wirksam. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Vertreter. Bis zu diesem Zeitpunkt führt das bzw. die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein alleine.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeder von den Vorstandsmitgliedern ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Innenverhältnis wird festgesetzt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall der beiden Vorsitzenden sowie der Schriftführer im Verhinderungsfall der übrigen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt ist.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiter:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorlage eines Jahresberichtes,
- c) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- d) in wichtigen Fragen des Vereins in eigener Verantwortung Stellung zu nehmen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Zur inneren Führung des Vereins besteht ein erweiterter Vorstand. Diesem gehören neben dem Vorstand gemäß § 6 der Satzung vier Beisitzer an.
- (2) Für die Wahl und Amtszeit des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen von § 6 dieser Satzung.
- (3) Die vier Beisitzer haben den Vorstand in allen Fragen zu beraten. Sie unterstützen ihn in der Ausführung seiner Aufgaben nach besten Kräften. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand feste Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder für notwendig halten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen dem ersten Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der erste Vorsitzende.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Weinbauvereins.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch einen Familienangehörigen ist möglich.
- (8) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.



(9) Geplante Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Weinbauverein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Grobe Fahrlässigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der Vorstand über seine Vertretungsmacht hinaus für den Verein tätig wird.

§ 10 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und seiner Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.